



## Einwohnergemeinde 4493 Wenslingen

Tel.  
E-Mail  
Internet

061 / 991 06 90  
gemeinde@wenslingen.ch  
www.wenslingen.ch

### KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

<b>Standort des Bauvorhabens</b>	Strasse/Nr.	_____
	Parz. Nr./Zone	_____
<b>Gesuchsteller</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon Nr.	_____
<b>Eigentümer der Parzelle</b>	Name	_____
	Adresse	_____

### Beschreibung des Projektes:

Konstruktion/Baumaterial: \_\_\_\_\_

Dachform/ -Material/ -Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen – im Doppel – an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenen und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- \_\_\_\_\_

### Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn:	Ort / Datum	_____	Unterschrift	_____	
ParzelleneigentümerIn:	Ort / Datum	_____	Unterschrift	_____	
Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:					
Parzelle Nr.:	_____	Ort / Datum	_____	Unterschrift	_____
Parzelle Nr.:	_____	Ort / Datum	_____	Unterschrift	_____
Parzelle Nr.:	_____	Ort / Datum	_____	Unterschrift	_____

### Beilagen:

- oben erwähnte Unterlagen (im Doppel)

### BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt  
Besondere Auflagen oder Begründungen der Ablehnung siehe Rückseite.

Wenslingen, \_\_\_\_\_

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN  
Der Präsident: Die Verwalterin:

### Beilagen:

- oben erwähnte Unterlagen (einfach)

Roger Grieder

Anita Renggli

⇒ Rückseite beachten!

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung:

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

---

## Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

### IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen.

#### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

### V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

#### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- h. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- i. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- j. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- k. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- l. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- m. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- n. Umnutzungen in Gewerbezononen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper. Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!